Fälle verweigert und sie mußten auf den Gängen herumirren oder sich in den kleinen Zimmerstuben der Schuhmacher und Maurer aufhalten. Hier war unter ihnen nur von den Kundgebungen die Rede, welche um dieselbe Stunde in den drei anderen größten Städten des Landes, Lyon, Bordeaux und Marseille, stattfinden sollten und auch wirklich stattfanden. Da die Abgeordneten sahen, daß es ihnen nicht möglich sein würde, von der Arbeitsbörse aus einen Zug nach dem Ministerium des Innern zu organisiren, lösten sie sich auf und gaben sich Stelldichein in einem amerikanischen Bar am Eingange des Faubourg Saint-Honoré, wo forwährend der Elysée-Palast als das Ministerium des Innern heißt. Hier wurden neue Vertrauensmänner bezeichnet, welche Auftrag hatten, dem Ministerpräsidenten ein Gesuch zu überreichen, das folgende Forderungen aufstellt: 1) Herabsetzung der Arbeitstage auf acht Stunden; 2) Feststellung eines Mindestlohnes in Uebereinstimmung mit den Mindestausgaben für den Lebensunterhalt der einzelnen Orte; 3) Verbot, die Arbeitslöhne durch Fetischen zu verringern; 4) Verpflegung der Kinder, Greise und Invaliden durch die Gesellschaft.

* Der Wortlaut der **päpstlichen Allocution** wurde am Dienstag, wie aus Rom gemeldet wird, den außerordentlichen Vertretern behufs Mittheilung an ihre respectiven Regierungen übersandt. Hiernach sagte der Papst, er beklage den Irrthum der Freiheit, sich von der Kirche und den christlichen Grundsätzen loszusagen; daher rühren die zahlreichen Uebel für die ganze Gesellschaft. Ueber diese Sachlage besorgt, suche er nach Heilmitteln, um das Verständniß dafür zu erwecken, daß die Rückkehr zu den christlichen Grundsätzen die Gesellschaft befestige. Zu diesem Zwecke trachte er, sich den Regierungen zu nähern und sei dies gegenwärtig bezüglich Rußlands der Fall; er hoffe, daß die Verhandlungen mit Rußland Erfolg haben werden. In gleicher Weise wende er seine Sorgfalt den Polen und der Regelung der dortigen Diözesanverwaltung zu. Die für die Bischofssitze in Rußland zu ernennenden Persönlichkeiten seien bereits designirt; er hatte gewünscht, zu präconisiren, allein die Erledigung der Angelegenheit erfordere noch Zeit; er werde die Bemühungen zur Annäherung der Staaten behufs Wahrung der kirchlichen Interessen fortsetzen, denn die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Zeit erheischten die Hilfe der Religion. Die jüngsten Ereignisse in Rom, wo die Leidenschaften sich gegen die sacramentalordnung der Gesellschaft erhoben, bewiesen die Nothwendigkeit der Beschwörung der Gefahren durch die religiöse Idee; denn ohne die Religion könnten die Menschen nicht zu den Grundsätzen der Pflichten und der Ordnung im Staate zurückgeführen werden. Der Friede sei nothwendig bedauerlich jetzt und die Souveräne, Staatsmänner und Parlamente begriffen diese Nothwendigkeit, da sie die Schrecken des Krieges kennen. Selbst die militärischen Rüstungen seien ein Beweis hierfür; allein die Rüstungen und der gute Wille genügten nicht zur Sicherung eines dauernden Friedens. Denn die Rüstungen verursachten gegenseitiges Mißtrauen und die Völker fingen an unter dem Drucke der Militärausgaben sogar den Krieg zu wünschen, welcher den unerträglichen Lasten ein Ende machen solle. Die Grundlagen des Friedens beruhten in der Gerechtigkeit, der Eintracht und dem Wohlwollen. Man möge zu Christus beten, daß er in Europa Frieden herrschen lasse.

* Lord Rosebery wurde zum ständigen Präsidenten des Rathes für die Grafschaft London gewählt. — Der nationalistische Deputirte Kelly wurde wegen Aufwiegelung der Pächter zum Widerstande gegen die Exmission aus ihren Parzellen am Dienstag in Donegal zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

* Seit geraumer Zeit ist das **afghanische Problem** von der politischen Tagesbildfläche verschwunden gewesen. Sollte es jetzt aufs Neue aus seiner wohlthuenden Vergessenheit emportauchen wollen? Beinahe könnte es so scheinen, nach Dem, was Petersburger Telegramme und Zeitungsnotizen über das Auftreten **Abdurrahman's** gegen die Anhänger des rebellischen **Isak Khan** zu berichten wissen. Isak Khan, das Haupt der im vorigen Jahre mißglückten Schilderhebung, soll vor Kurzem in Samarkand seinem Wahnsinn genommen haben, also in durchaus unverdächtiger Entfernung von dem Schauplatze seines damaligen Putsches. Abdurrahman indeß schreckt durch das Verschwinden des Gegners so wenig beschwichtigt, daß er an dessen Anhängern seine Rache in grausamer Weise kühlt und, was vom allgemein politischen Standpuncte aus sich noch unendlich bedenklicher anhört: daß er von Uebelwollen gegen Rußland dictirte Maßregeln verfügt, als Unterbrechung des Handelsverkehrs, Grenzsperre und Ausspringen aus Kriegsgerüchten. Insbesondere wissen die „St. Petersburgskija Wedomosti" zu erzählen, daß Abdurrahman in seiner Verfolgung Isak Khans mit einer größeren Truppenzahl, es sollen 20 bis 30 Tausend Mann sein, der russischen Grenze außerordentlich nahe gekommen sei. Ferner soll Abdurrahman den Emir von Buchara zu gemeinschaftlichem Vorgehen gegen Rußland aufgefordert haben. Diese Aufforderung wäre seitens Bucharas zurückgewiesen worden, doch dauere der massenhafte Zuzug der Afghanen nach der russischen Grenze ungehindert fort. Die Quelle all dieser Nachrichten russischen Ursprungs ist Tschardschui am Amu-Darja, welches dem afghanischen Gebiet so nahe liegt, als ging man dort ganz ohne Kenntniß afghanischer Vorgänge sein sollte, und doch auch wieder zu fern, um eine zuverlässige Berichterstattung zu verbürgen. Doch geht aus der Fassung der königlichen St. Petersburger Telegramme zur Genüge hervor, daß man in russischen Regierungskreisen die Sachlage an der afghanischen Grenze durchaus nicht auf die leichte Achsel nimmt; ist doch der bekannte thatkräftige General und bewährte Transkaspier Komarow an Ort und Stelle in Tschardschui eingetroffen, und gewiß nicht zu dem Zweck, lediglich einer beschaulichen Ruhe zu pflegen. Wie das oben genannte Blatt weiter hört, soll das Petersburger Cabinet der englischen Regierung hierüber Mittheilung gemacht haben, da es ja im Interesse beider Cabinette, des Petersburger wie des Londoner liege, jede übereilte Handlung Abdurrahman's, durch welche Rußland zu Repressalien gezwungen werden könnte, mit allen Mitteln zu verhüten.

Aus dem Reichstage.

* Die Petitionscommission des Reichstages hat in einer ihrer letzten Sitzungen eine Eingabe des Magistrats der Stadt Nürnberg berathen, in welcher der letztere unter Hinweis auf die in den größeren Gemeinden von Jahr zu Jahr wachsenden Ausgaben den Reichstag ersucht, dahin zu wirken, daß die durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 festgesetzten Schranken der gemeindlichen Besteuerung des Weins durch Revision des Vertrages aufgehoben werden. Nach diesem Vertrage ist einerseits den Gemeinden in Nichtweinländern die Besteuerung des Weins überhaupt, den Gemeinden in Weinländern jedenfalls die Besteuerung des ausländischen Weins untersagt, andererseits, wie bei Bier, auch bezüglich des Weins für die größeren Gemeinden die Besteuerungsgrenze auf 20 Proc. der für die Staatssteuern geltenden Maximalbesteuerung gesetzt.

Die Berathung in der Petitionscommission wohnten nach dem stenographischen Bericht zwei Vertreter der verbündeten Regierungen bei. Der eine derselben, der bayerische Bundesbevollmächtigte, Ministerialrath Frhr. v. Stengel, hielt die Petition für unzulässig, als für die Aufhebung jeder, durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 erzogenen Schranke für die gemeindliche Besteuerung des Weines eintrete, für zu weitgehend, da eine erhebliche gemeindliche Besteuerung des Weines nicht allein die Reichseinnahmen aus dem Zoll für Wein gefährden, sondern auch auf den deutschen Weinbau, der sich ohnehin in übler Lage befinde, nachtheilig einwirken könnte. Soweit jedoch die Petition die Reichsgesetzgebung, d. h. die Gemeinden in Nichtweinländern mit den Gemeinden in Weinländern, keine die Beseitigung der Beschränkung des Bezugs von ausländischem Wein im Auge habe, schien er einer einzigen Berücksichtigung zu empfehlen zu sein und glaubte annehmen zu sollen, daß innerhalb dieser Grenzen ihr auch die königlich bayerische Regierung zustimmend gegenüberstehe. Der andere Vertreter der verbündeten Regierungen, Geh. Legationsrath Neumann, betonte namentlich, daß der Wein ein viel bedeutenderes zollfiskalisches Interesse für das Reich hätte als die Artikel Bier und Branntwein und wies dies an der Hand von Zahlen nach. Die letzteren ergaben, daß der Zoll von Wein für 1887 sich auf nahezu 15 Millionen, von Bier auf 695 000 und von Branntwein auf 6,2 Millionen Mark berechnet habe. Beide Vertreter machten sodann darauf aufmerksam, daß der Petition deshalb für jetzt keine Folge gegeben werden könne, weil nach Artikel 10 unseres Handelsvertrages mit Spanien für die Dauer dieses Vertrages, die bekanntlich bis zum 1. Februar 1892 läuft, andere Abgaben, Verbrauchs- oder innere Steuern, als die Eingangszölle bei der Einfuhr spanischer Weine in Deutschland, für Rechnung des Staates oder der Gemeinden nicht erhoben werden dürfen. Innerhalb der Commission selbst wurden die Ausführungen der Petition im Allgemeinen allseitig für begründet gehalten und wurde anerkannt, daß besonders die an die Gemeinden gestellten Anforderungen in neuerer Zeit unverhältnißmäßig gestiegen seien, sowie daß die Erhebung einer indirecten Abgabe, wie auf Wein, eine außerordentlich gerechte und empfehlenswerthe Einnahmequelle für die Gemeinden bilde, da sie auf ein Genußmittel der wohlhabenderen Classen gelegt sei und so einen gewissen Ausgleich den weniger bemittelten Classen gegenüber bezüglich der Abgabe auf Bier und Branntwein darstelle. Die Commission beschloß deshalb auch einstimmig, beim Plenum zu beantragen, die Petition, soweit sie die gemeindliche Besteuerung des ausländischen Weines innerhalb der durch Art. 5, Ziffer II., §. 7, Abs. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 den Gemeinden gesetzten Grenzen (20 Procent der höchsten zulässigen Staatssteuer) betreffe, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung darüber zu überweisen, ob bei Revision des Handelsvertrages mit Spanien dem Antrage der Petition Rechnung getragen werden könnte.

Zur parlamentarischen Lage.

** **Berlin**, 12. Februar. Die Verhandlungen des **preußischen Abgeordnetenhauses** bieten im Allgemeinen für die Tribünenbesucher und den Zeitungsleser wenig „sensationelle" Momente. Und das ist ein gutes Zeichen. Es werden eben die parlamentarischen Arbeiten in sachlicher Weise der Reihe nach erledigt, was besonders der guten Zusammensetzung des Hauses und dem angenehmen Verhältniß zuzuschreiben ist, in welchem die große Mehrheit sich zur Regierung befindet. So ist denn auch, obgleich der Landtag erst am 15. Januar zusammengetreten, bereits ein großer Theil des Etats erledigt.

Aber den „Freisinnigen" scheint das nicht zu behagen. So wurde denn heute von dem Abg. Dr. **Hermes** der „Fall Geffcken" nochmals zur Sprache gebracht. Herr Hermes ist ursprünglich Apotheker, da er sich aber zu Höherem berufen fühlte, trat er an die Spitze des Berliner „Aquariums", jener weltbekannten Schaustellung von — Vögeln und Wasserthieren. Nebenbei „treibt" er mit seinem Bruder, dem früheren Hofjuwelenhändler und jetzigen Adjutanten des Herrn Eugen Richter, Freisinns-Politik. Heute trat er neben dem Rechtsanwalt Munckel als „Anwalt des Rechts" auf. Minister v. Schelling fertigte die beiden Herren sehr kurz ab, indem er einerseits darauf hinwies, daß die ganze Sache nicht in das Abgeordnetenhaus gehöre, sondern lediglich den Reichstag angehe, und andererseits sich auf die dort abgegebenen Erklärungen berief, die er vollinhaltlich aufrecht erhalte. Aus dem Hause hatte Niemand Lust, den ruhmreichen Spuren der „Freisinnigen" zu folgen, auch Herr Windthorst schwieg, und so war die Sache schnell erledigt.

Im Uebrigen folgte das Plenum heute wie immer den Vorschlägen der Budgetcommission. So wurde eine für die Oberstabsanwälte von der Regierung beantragte Erhöhung des Gehalts von 4800 ℳ auf 6000 ℳ abgelehnt und statt dessen nur eine „Functionszulage" von 600 ℳ gewährt, obgleich von den Juristen des Hauses, ohne Unterschied der Parteistellung, für den Antrag der Regierung eingetreten wurde.

Im Uebrigen aber soll man den Tag nicht vor dem Abend loben. Wie wir hören, hat das Centrum, was seit dem Fortgange des Herrn Dr. Majunke nicht mehr vorgekommen war, für diese Session wieder eine sogenannte „Beschwerde-Commission" eingesetzt, welche wieder Material zusammentragen soll, um den nöthigen Lärm im Plenum zu machen. Es war den Leuten zu still geworden, und man fängt in der That in den Kreisen der Centrumswähler an, daran zu zweifeln, ob das Bestehen einer besonderen ultramontanen Partei noch nothwendig, und ob es nicht besser wäre, wenn man je nach seiner politischen Auffassung nach rechts oder nach links sich anschlöße. Das darf nach Herrn Windthorst's Auffassung keinesfalls geschehen, und so soll denn der Beweis geführt werden, daß nur noch allzuviel begründete Beschwerden vorhanden sind, welche die Existenz des Centrums zu einer Nothwendigkeit machen. Wir dürfen also bei der Berathung des Cultusetats in der nächsten Woche auf eine neue Auflage des Culturkampfes gefaßt sein.

Im Reichstage wird inzwischen in der Commission für das Alterversicherungsgesetz fleißig vorwärts gegangen und täglich sechs Stunden gearbeitet. Gestern wurden die §§ 38, 39, 40 und 41 erledigt, welche weitere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter zum Ausschuß enthalten und die Bildung eines Aufsichtsraths als zulässig hinstellen, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Auf Antrag des Abg. **Hahn** wurde die Vorschrift aufgenommen, daß bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsraths, wenn Stimmengleichheit vorliegt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Und im Laufe des Nachmittags erledigte die Commission die §§. 42 bis 63 des Gesetzentwurfs, welche meist fast unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wurden. Eine längere Debatte veranlaßte §. 51, welcher besagt, daß für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Commissar bestellt wird, für welchen der Bundesrath Geschäftsanweisungen erläßt. Abg. **Struckmann** wollte an Stelle des Staatscommissars einen Reichscommissar eingesetzt wissen. Der Antrag wurde mit neun Stimmen abgelehnt. §. 55 bestimmt, daß bei Auflösung einer Versicherungsanstalt deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf den weiteren Communalverband, beziehungsweise Bundesstaat übergeht, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war. Abg. **Duvigneau** schlug vor, daß das Vermögen der aufgelösten Anstalt dem Reiche zufallen solle. Dieser Antrag wurde jedoch ebenfalls abgelehnt. Der Abschnitt über die für die Bezirke jeder Versicherungsanstalt zu errichtenden Schiedsgerichte veranlaßten keine Debatte. Damit sind die ersten drei Abschnitte von den acht, in welche das Gesetz eingetheilt ist, erledigt.

NLC. **Berlin**, 12. Februar. Es ist eine seltsame, aber in Blättern verschiedener Parteirichtung zu Tage tretende Auffassung, daß die Nationalliberalen in ganz besonderem Maße die Aufgabe und Pflicht hätten, mit Vorschlägen zu einer neuen Regelung der Socialistenfrage nach Ablauf des gegenwärtig bestehenden Gesetzes hervorzukommen. Das ist vielmehr ohne Zweifel zunächst die Aufgabe der Regierungen, deren Vorschläge über diejenigen Mittelmittel, die sie auch fernerhin als unentbehrlich noch beibehalten zu müssen glauben, abzuwarten sein werden. Das selbstständige Vorgehen irgend einer parlamentarischen Partei ohne Kenntniß der gegenwärtigen Auffassung der Regierungen von der Sachlage würde wenig Erfolg versprechen, und die letzteren werden wohl auch wenig Neigung haben, sich die Initiative in einer so hochwichtigen Angelegenheit aus der Hand nehmen zu lassen. Die nationalliberale Partei wird es feststellen, wenn ihr die Vorschläge der Regierung nicht annehmbar erscheinen, an Gegenvorschlägen nicht fehlen lassen. Vorläufig hat sie bei früheren Erörterungen des Gegenstandes nur den Standpunct vertreten, daß es mit den zwanzigjährigen Verlängerungen des bestehenden Gesetzes einmal ein Ende haben muß und daß wir dauernder gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, die nicht fortwährend parlamentarische Stürme entfesseln und die Gefahr in sich tragen, daß man eines Tages ohne jede Abwehrwaffe dastehe. Mit dieser Ueberzeugung, daß endlich einmal ein dauernder Zustand geschaffen werden muß, dürften aber die Nationalliberalen keineswegs allein stehen. Auch die anderen parlamentarischen Parteien, soweit sie nicht auch hier lediglich verneinen, dürften derselben Ansicht sein, und wir haben allen Grund, anzunehmen, daß auch die Regierung auf diesem Standpunct steht, und demnächst, sei es nun in der gegenwärtigen oder der nächsten Wintersession, mit Vorschlägen zu einer dauernden Regelung der Frage hervortritt. Ihr darin vorzugreifen, wird schwerlich eine Partei des Reichstags den Beruf fühlen.

Der Wiederbeginn der Reichstagssitzungen wird bereits zu Anfang März erwartet. Bis dahin wird der Nachtragsetat für Militärzwecke eingegangen sein; die Commission für das Genossenschaftsgesetz wird ihre Arbeiten beendigt haben und es wird sich die dahin auch wohl schon übersehen lassen, welche Aussichten für das Zustandekommen des Alterversicherungsgesetzes sich darbieten. Es wird sonach von da ab nicht mehr an Arbeitsstoff fehlen, zumal auch noch eine ganze Reihe Anträge aus dem Hause vorliegt.

Gerichtsverhandlungen.

Königliches Landgericht.

I. Strafkammer.

I. Der Kaufmann Franz Rudolf Eugen Gilly aus Berlin hatte, während er bei einem Spediteur in Oschatz in Stellung war, sich der Unterschlagung einer Summe von 87 ℳ schuldig gemacht, weiter aber in der letzten Neujahrsnacht dem Verbot zuwider mit einem Gewehr geschossen. Der Angeklagte wurde daher zu 3 Monaten Gefängniß und 2 Tagen Haftstrafe verurtheilt.

II. Der 22 Jahre alte Tagelöhner Wilhelm Aurich aus Borna hatte am 28. November vor. Jrs. auf einer von ihm mittelst des richtigen Schlüssels geöffneten Lade seines Vaters, der ihn angehalten, seine Wege zu gehen und sich Arbeit zu suchen, eine Summe von 150 ℳ entwendet, vorher aber bereits den Versuch gemacht, aus einem anderen verschlossenen Behältnisse, das er erbrochen, sich Geld zu verschaffen. Der Angeklagte hatte sich mit dem Gelde aus- und davongemacht und war schließlich in Frankfurt a/O. im dortigen Krankenhause ermittelt worden. Der Angeklagte war der That geständig und erhielt unter Annahme mildernder Umstände 6 Monate Gefängniß zuerkannt.

III. Der Hausbursche Julius **Gerber** aus Wedemar, welcher aus einem in einem hiesigen Gasthofe stehenden Koffer drei Felle im Werthe von über 100 ℳ entwendet hatte, wurde wegen einfachen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichtsräthen Bieler (Präsid.), Dr. Fleischer und Wallsum, Assessoren Heßler und Dr. Schmitz; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschaftsassessor Dr. Lehnert.

II. Strafkammer.

Der Dienstknecht Moritz Hermann **Hause**, welcher bereits mehrere Vorstrafen wegen Eigenthumsvergehens erlitten hat, war der Urkundenfälschung beschuldigt. Der Angeklagte hatte sich beim Gastwirth R. in Altenbach als Knecht verdingen und von R. das übliche Trangeld von 3 ℳ erhalten. Dagegen mußte er ein Formular, in welchem er erklärte, den Dienst antreten zu wollen u., unter Gebeß R.'s unterschreiben. Anstatt seines richtigen Namens unterzeichnete Hause diesen Contract aber mit „Friedrich Richter". Es war ihm also lediglich um die Erlangung des „Trinkgeldes" gewesen, da er auch den Dienst übernaupt nicht angetreten hatte. Obgleich seine Schuld klar erwiesen war, suchte der Angeklagte sich herauszureden, wobei er die plumpsten Ausreden zu Tage brachte. Angesichts seines Leugnens erfolgte aber seine Freiheitsstrafe wegen schwerer Urkundenfälschung zu 3 Monaten Gefängniß unschädlich einer ihm vor Kurzem zuerkannten zehnwöchigen Gefängnißstrafe und unter Abrechnung von 2 Wochen der erlittenen Untersuchungshaft.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Gerlich (Präsid.), Landgerichtsräthen Sachse, Bielitz, Adam und von Sommerfeldt; die Anklage führte Herr Staatsanwaltschaftsassessor Dr. Conrad.

III. Strafkammer.

Einbruch in Neuschönefeld. In der Nacht vom 16. zum 17. October war bei dem Pfandleiher R. in Neuschönefeld ein unerhört frecher Einbruch verübt worden. Der Einbrecher hatte zunächst aus einer zum Geräthschaftsraum führenden Thür zwei Füllungen herausgeschnitten und war dadurch in den Vorraum gelangt. Um in das eigentliche Local zu gelangen, hatte er sich sodann einen Weg durch ein starkes Lattengitter und eine Schicht vor letzterem aufgerichteter Kohle bahnen müssen. Jedenfalls sind die Art und Weise der Ausführung auf einen alten gewitzten Einbrecher „vom Fach" schließen. Später stellte sich aber heraus, daß es ein Neuling war, der allerdings durch dieses erste Debut seinem Talente alle Ehre gemacht hat. Es war der bisher noch unbestrafte Ofensetzer Max Otto **Prengel**, 22 Jahre alt und aus Wermsdorf gebürtig. Als der Pfandleiher am Morgen des 17. October sein Geschäftslocal öffnen wollte, war er natürlich von Staunen ganz, und bei einer sorgfältigen Revision mußte er die Entdeckung, daß der Gesellenschr, in dem er die bei ihm verletzten Gold- und Silber-Sachen aufbewahrte, erbrochen war. Es fehlten darunter 22 silberne und 6 goldene Taschenuhren, 2 Ringe und 1 Armband im Gesammtwerthe von über 600 Mark, sowie außerdem noch 200 Mark in baarem Gelde. Der Spitzbube hatte eben nur werthvolle und leicht transportirbare Gegenstände ausgewählt, dagegen alles Uebrige, als Kinder ꝛc., unberührt gelassen. Die Criminalpolizei stellte die stärksten Nachforschungen an, indessen blieben dieselben vorläufig erfolglos. Doch der Dieb fieg sich schließlich in seiner eigenen Schlinge. Eines Tages im Anfang November erschien nämlich der Angeklagte **Prengel** bei einem hiesigen Pfandleiher, um eine Taschenuhr zu verpfänden. Dem Pfandleiher fiel das scheue Benehmen des Menschen auf, und da er von dem in Neuschönefeld verübten Einbruch gehört hatte, so hielt er Prengel unter verschiedenen Vorwänden auf und schickte indessen schleunigst zur Polizei. Sofort erschien ein Criminalbeamter und nahm den verdächtigen Burschen dingfest. Tauschlich erkannte der Pfandleiher R. die ihm vorgelegte Uhr sofort als eine der ihm gestohlenen, wie sich übrigens aus den Büchern genau feststellen ließ. Nach und nach wurde auch ein Theil der übrigen von Prengel verpfänden Uhren und Ringe bei diesem Pfandleihern aufgemittelt, andere fanden sich noch in seinem Besitze, ebenso eine größere Geldsumme. Prengel war nun des schweren Diebstahls angeklagt und da er hartnäckig leugnete, so mußten 28 Zeugen abgehört werden. Die Leute recognoscirten sämmtlich die ihnen vorgelegten Werthsachen als ihr Eigenthum, welches sie s. Zt. bei R. verpfänden hatten. Weiter bekundigen einige Zeugen, daß der Angeklagte in der Zeit vom 17. October ab plötzlich viel Geld ausgegeben und leben gelassen habe, obwohl er damals arbeitslos und verdienstlos war. Trotzdem aber blieb Prengel hartnäckig bei der Behauptung stehen, er habe den Einbruch nicht verübt und sei völlig unschuldig. Auf sein bedauerliches Leugnen und seine verschiedenen Bemäntelungen, ein Alibi nachzuweisen, legte das Gericht in Anbetracht der erdrückenden Indicien kein Gewicht. Der Angeklagte bestrafte es zuletzt mit dem „großen Unbekannten". Er erzählte, daß ihm am 14. October in Gautzsch ein fremder Mann ein Packet zum einstweiligen Aufbewahren gegeben habe und daß dieser Mann dann nicht wiedergekommen sei. Als er das Packet später geöffnet, habe er viele Uhren und Ringe darin gefunden, und da er Geld dringlich, solche verkauft. Die kgl. Staatsanwaltschaft beantragte eine hohe Zuchthausstrafe und Ausschluß mildernder Umstände. Das Gericht erkannte auch gemäß diesem Antrage und verurtheilte Prengel zu 3 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichtsdirector Sieber (Präsidium), Landgerichtsräthen Sachse und Wetzich, Assessoren Beckmann und Dr. Schmidt; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Dr. Lange.

V. Strafkammer.

„Ein schöner Pflegevater!" Empörende Mißhandlungen eines ihm zur Pflege anvertrauten Kindes hatte sich der Dachdecker Carl Robert Körnig aus Oschatz zu schulden kommen lassen. Dem Körnig war der kleine 6jährige Paul Siegel von seiner in der Nähe von Oschatz wohnenden Mutter in die Pflege gegeben worden und Körnig sollte als Pflegevaterstelle gegen eine bestimmte Entschädigung an dem Kinde vertreten. Frau Siegel hatte unglücklicherweise aber ein wahres Mutter-Exemplar eines rohen und brutalen Pflegevaters gefunden, denn die Erziehung, welche derselbe dem kleinen Knaben angedeihen ließ, bestand in nichts als Flüchen, Drohungen und Mißhandlungen. Wenn er Abends nach Hause kam, riß er das oft schon schlafende Kind aus dem Bette und schlug es ohne Grund und einem Lederriemen in unbarmherzigster Weise. Fast jeden Abend mußten die Nachbarn das Geschrei des armen Knaben und Fluchen seines Peinigers anhören. Eines Tages nun, es war am 14. Juli v. J., kam der Kleine mit einem dick geschwollenen, blutunterlaufenen Auge in die Schule, und sein Lehrer, Herr Donath, ging der Sache auf den Grund, und da erfuhr er denn, daß Körnig das Kind mit der Schnalle des Lederriemens ins Gesicht geschlagen und dabei so arg verletzt hatte. Ein anderes Mal hatte der Knabe durch eine ähnliche Mißhandlung eine offene Wunde hinter dem Ohr davongetragen. Weiter stellte sich heraus, daß der arme Pflegevater dem kleinen Siegel die Schulaufgaben, die derselbe auf seine Schiefertafel geschrieben, wegwischte und gezwungen hatte, anstatt der Aufgaben etwas ganz Anderes auf die Tafel zu schreiben. Natürlich erzielt das Kind in der Schule dafür Schläge, denn es wagte nicht, dem Pflegevater als Urheber anzugeben. Dem rohen Menschen wurde das Kind hierauf weggenommen und er selbst wegen dessen Mißhandlung zur Anzeige gebracht. Das Schöffengericht zu Oschatz dictirte ihm dafür 2 Monate Gefängniß zu. Infolge eingelegter Berufung gelangte die Sache vor hiesiges königliches Landgericht. In der diesbezüglichen Verhandlung lieferte die Beweisaufnahme so erdrückende Schuldmomente, daß von einer Aufhebung des Urtheils nicht die Rede sein konnte. Der Angeklagte hatte nämlich rundweg Freisprechung verlangt, da er „unschuldig" sei, den berüchtigten Aussagen durchaus glaubwürdiger Zeugen setzte er erdichtete Behauptungen entgegen. Sogar Körnig's eigene Schwester konnte nicht umhin, die rohen Mißhandlungen ihres kleinen Siegel seitens Körnig's im vollen Umfange zuzugeben. Unter solchen Umständen lob das Gericht denn auch nicht den mindesten Grund zu einer Berücksichtigung des Rechtsmittels als vorhanden an, es verwarf die Berufung und verurtheilte Körnig in die Kosten.

* **Dresden**, 12. Februar. Im Laufe der Monate Juni und Juli v. J. war an verschiedenen Tagen zu mindestens sieben verschiedenen Malen der Abends ½8 Uhr von Radeburg abgehende Zug der Gesundbe-Bahnlinie Radeburg-Radebeul arg gerüttelt. Abgesehen von einer Revolverpatrone, die, auf den Schienen liegend, einmal mit lautem Krach beim Passiren der Locomotive explodirte, lag an den betreffenden Tagen eine Anzahl Steine auf den Schienen, und die Situation war um so gefährlicher, als die Bahn an den bezüglichen Stellen eine sehr große Curve beschreibt, dabei einen starken geringen Ausblick auf den Bahnkörper bietet und letzterer ein starkes Gefälle in der Richtung Radebeul-Dresden aufweist. Glücklicherweise sind die betreffenden Bahnzüge von einem Unfall verschont geblieben. Der Verdacht der Thäterschaft richtete sich auf den am 8. December 1874 geborenen Schulknaben Richard Max Halbe, und dieser gestand dem nachforschenden Gendarmen Geißler auch in der ausführlichsten Weise ein, die wiederholten Bahnstreuel verübt zu haben. Auf Grund seines Geständnisses wegen Gefährdung von Eisenbahntransporten in den Anklagezustand versetzt, widerrief Halbe gestern vor dem königl. Landgericht sein Geständniß und behauptete, er sei völlig schuldlos. Er habe lediglich aus Angst eingestanden, die Steine und auch eine Patrone auf die Schiene gelegt zu haben, weil er während des Verhörs durch den Gendarmen vorübergehend in das Spritzenhaus gesteckt, geschlagen und mit weiteren Schlägen bedroht worden sei. Halbe blieb auch entschieden bei seinen Unschuldsbetheuerungen stehen, und der als Zeuge auftretende Gendarm vermochte nicht zu bestreiten, daß er das Verhör mit einer gewissen inquisitorischen Strenge durchgeführt habe. Es mußte hiernach auf die Freisprechung des jugendlichen Angeklagten erkannt werden.

Sachsen.

* **Leipzig**, 13. Februar. Nach dem siebenten Verzeichniß sind bei dem Reichstag folgende Petitionen eingegangen aus Sachsen: Oskar Hancke zu Leutersdorf und Genossen bitten um Erwägung des Zolles auf Gerste, Arthur Schenk zu Leipzig und Genossen, sowie Friedrich Schröter zu Leipzig-Reudnitz und Genossen bitten um Aufhebung des Impfzwanges, bezw. um Interpretation des Impfgesetzes; die Schuhmacher-Innungen zu Lößnig, Rochlitz, Staßberg und Buchholz bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch auf die kleinen Gewerbetreibenden und Meister auszudehnen zu wollen; die Vorschuß-Vereine u. s. w. zu Chemnitz, Eibau, Frankenberg, Frankenthal, Fürth bei Chemnitz, Meerane, Pößneck, Reichenbach, Sebnitz, Schellenberg, Strehlen, Thum und Waldheim bitten, die Bestimmungen in §. 5, Absatz 2, und §. 17 des Gesetzentwurfs, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie die Creditgenossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder verbieten und eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Auflösung androhen, nicht zu genehmigen; die Vorschußvereine zu Brand bei Freiberg, Lauterbach, Plauen, Reichenbach, Schellenberg und Stein, die Consumvereine zu Eberstbach, Grimma, Lengenfeld, Neukirchen und Niedergruna und der landwirthschaftliche Verein zu Niederauerbach bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dahin abzuändern, daß der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen beseitigt, dagegen die ausgeschiedenen noch haftbaren Mitglieder zum Nachschußverfahren für die zur Zeit ihres Austritts schon vorhandenen Verbindlichkeiten herangezogen werden; der Vorschußverein zu Zschopau (E. G.) bittet, in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Bestimmungen der §. 8, Absatz 2, und der §§. 77, 142 bez. des Verbots der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder für die Creditgenossenschaften, der Uebertragung der Entscheidung über die Auflösung der Genossenschaften an die Verwaltungsgerichte resp. Verwaltungsbehörden ꝛc. nicht zu genehmigen.

— Im Bezirke der Rochlitzer Amtshauptmannschaft haben die Orte Rochlitz, Obergräfenhain, Oberelsdorf, Topfseifersdorf, Erlau und Hermsdorf durch oberaufsichtlich bestätigtes Statut festgesetzt, daß unbescholtenen Brautpaaren, einer früheren Sitte gemäß, die Bezeichnung als Jungfrau und Junggesell, sowie ferner die Auszeichnungen des Kranzes, Schleiers u. s. w. gewährt werden sollen, während dieselben entgegengesetzten Falles versagt werden.

Leisnig, 12. Februar. Der ehemalige hiesige Realschuldirector **Horche** ist am Sonntag in Hannover, als er bei einem Pastor unter den bekannten schwindelhaften Angaben um eine Unterstützung aufsprach, angehalten und verhaftet worden.

— Der Realschullehrer **Schneider** in **Mittweida** ist vom königlichen Cultusminister als erster Oberlehrer an die Realschule zu Glauchau berufen worden.

Waldenburg, 12. Februar. Es sind für das ausgeschriebene **Bürgermeisteramt** hierselbst bis jetzt zwei Anmeldungen eingegangen, von denen die eine wohl kaum in Frage kommen dürfte, weil der Betreffende das vorgeschriebene zweite juristische Examen bisher nicht gemacht hat. — Der Sturm in den letzten Tagen hat in Langenleuba-Niederhain ein Menschenleben als Opfer gefordert. Die 45 Jahre alte Wittwe Jacobi wurde von einem durch den Sturm aus den Angeln gehobenen Scheunenthorflügel erschlagen.

* **Zwickau**, 12. Februar. Ueber die geschäftliche Thätigkeit des **Kreis-Ausschusses** hierselbst im vergangenen Jahre ist zu berichten, daß derselbe in neun Sitzungen 153 Berathungsgegenstände erledigte, wobei u. A. 47 Recurse und Beschwerden in Abschätzungssachen, 15 mal über Abänderung, beziehentlich Neuaufstellung von Anlagen-Regulativen, 27 mal in Differenzen zwischen Ortsarmenverbänden, 10 mal wegen Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf Stadtgemeinden, je 4 mal wegen Veränderung der Bezirksgrenzen, sowie wegen Veränderung bez. Vermehrung des städtischen Stammvermögens und wegen Abänderung von Besitzveränderungsabgaben und im Uebrigen über verschiedene andere Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, bez. gutachtlicher Beschluß zu fassen war. — Der Commandeur des hiesigen Infanterie-Regiments Nr. 133, Herr Oberst von **Minckwitz**, wird laut Allerhöchsten Beschlusses in gleicher Eigenschaft zum 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100 versetzt, während Herr Oberstlieutenant von **Mangoldt** vom Schützen-Regiment Nr. 108 unter Beförderung zum Ob